

Die *Besichtigung* ist erforderlich, weil in vielen Fällen die Umstände des Tatortes, der Zustand einzelner Gegenstände sowie Spuren, die vom Täter hinterlassen worden sind, Beweisbedeutung haben (Art. 178 ff.). Die gleiche Bedeutung können auch einige andere Besichtigungsarten haben.

Eine *Tatortbesichtigung* ist in all den Fällen erforderlich, in denen Spuren der Tat oder des Täters hinterlassen wurden. Die Besichtigung hat obligatorisch unter Teilnahme zweier Unbeteiligter zu erfolgen. Soweit erforderlich, können Spezialisten hinzugezogen werden (Art. 179).

Spezialisten sind unbeteiligte Personen, die mit ihren Spezialkenntnissen und Fähigkeiten den Untersuchungsführer bei der Durchführung einiger Untersuchungshandlungen unterstützen (Art. 133¹) und auch in der Gerichtsverhandlung mitwirken können (Art. 253¹).

Bei Mord, Selbstmord oder Unglücksfall mit Todesfolge erfolgt die Besichtigung des Ereignisortes und der Leiche durch den Untersuchungsführer unter obligatorischer Teilnahme eines Gerichtsmediziners, und nur wenn dies unmöglich ist, unter Teilnahme eines anderen Arztes (Art. 180).

Wenn es erforderlich ist, am Körper Spuren der Straftat oder das Vorhandensein besonderer Merkmale festzustellen, kann der Untersuchungsführer die äußerliche *körperliche Untersuchung* des Beschuldigten, Verdächtigen, Zeugen und Geschädigten anordnen (Art. 181). Eine solche Untersuchung darf nur dann erfolgen, wenn die Feststellung der Spuren oder besonderen Merkmale nicht die Durchführung einer gerichtsmedizinischen Expertise notwendig macht.

Der Untersuchungsführer ist nicht berechtigt, an der Untersuchung einer Person anderen Geschlechts teilzunehmen, wenn dies mit der Entblößung der zu untersuchenden Person verbunden ist. In solchen Fällen erfolgt die Untersuchung durch einen Arzt unter Hinzuziehung Unbeteiligter des gleichen Geschlechts (Art. 181). Der Arzt, der die Untersuchung vorgenommen hat, übergibt dem Untersuchungsführer oder dem Gericht eine entsprechende Bescheinigung.

Sachbeweise werden unter Teilnahme von Unbeteiligten besichtigt. Hierüber wird ein Protokoll gefertigt, das ausweist, wann, wo und unter welchen Umständen der Gegenstand gefunden wurde. Es werden hier alle seine Besonderheiten beschrieben.

Sachbeweise sind Gegenstände, auf deren Grundlage für die Strafsache wesentliche Schlußfolgerungen gezogen werden können, z. B. Tatwerkzeuge, Gegenstände, auf die die Straftat gerichtet war sowie solche Gegenstände, auf denen Tat Spuren hinterlassen wurden oder die selbst Spuren sind.

Zur Auffindung von Sachbeweisen oder des gesuchten Beschuldigten können die Ermittlungsorgane und der Untersuchungsführer eine *Durchsuchung* durchführen. Ihre Anordnung bedarf der Sanktion des Staatsanwalts. In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann die Durchsuchung ohne vorherige Zustimmung des Staatsanwalts erfolgen. Sie muß jedoch innerhalb von 24 Stunden dem Staatsanwalt mitgeteilt werden (Art. 119, 168). Durchsuchung und Beschlagnahme erfol-